Bekanntmachung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052

Der Vorstand der SAF-HOLLAND SE (die „Gesellschaft“) hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, ein Aktienrückkaufprogramm in Höhe von bis zu 40 Mio. Euro (ohne Erwerbsnebenkosten) aufzulegen („Aktienrückkaufprogramm 2025“).

Das Aktienrückkaufprogramm 2025 folgt der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juni 2021, wonach eigene Aktien der Gesellschaft zusätzlich zu einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre zu jedem gesetzlich zugelassenen Zweck, insbesondere aber auch zum Zwecke der Einziehung, erworben werden können.

Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2025 können im Zeitraum vom 21. November 2025 bis zum 9. Juni 2026, und vorbehaltlich der Erteilung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien durch die ordentliche Hauptversammlung 2026, bis zum 31. Dezember 2026 insgesamt bis zu 2.269.715 eigene Aktien der Gesellschaft (dies entspricht bis zu 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft) zu einem Gesamtkaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) von maximal 40 Mio. Euro zurückgekauft werden.

Der Aktienrückkauf erfolgt nach Maßgabe der Safe-Harbour-Regelungen des Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 in Verbindung mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016.

Die Aktien der Gesellschaft werden ausschließlich über die Börse zurückgekauft. Der Aktienrückkauf kann an allen Handelsplätzen erfolgen, an denen die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird, insbesondere also im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Entsprechend der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juni 2021 darf bei einem Erwerb der Aktien über die Börse der gezahlte Gegenwert je Aktie der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % über- bzw. um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2025 dürfen zudem nach Art. 3 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 Aktien nicht zu einem Kurs erworben werden, der über dem des letzten unabhängig getätigten Abschlusses oder (sollte dieser höher sein) über dem des derzeit höchsten unabhängigen Angebots auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf stattfindet, liegt. Ferner dürfen nach Art. 3 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 je Handelstag nicht mehr als

25 % des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf erfolgt, erworben werden.

Der Aktienrückkauf wird im Auftrag und für Rechnung der Gesellschaft durch ein Kreditinstitut erfolgen, das während des genannten Zeitraums seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien der Gesellschaft entsprechend Artikel 4 Abs. 2 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft trifft. Die Gesellschaft wird insoweit keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Kreditinstituts nehmen. Das Kreditinstitut hat sich gegenüber der Gesellschaft unter anderem auch dazu verpflichtet, die Handelsbedingungen gemäß Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 und die in dem Aktienrückkaufprogramm 2025 enthaltenen Vorgaben einzuhalten.

Das Aktienrückkaufprogramm 2025 kann, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, jederzeit ausgesetzt und auch wiederaufgenommen werden.

Die erworbenen Aktien der Gesellschaft können zu jedem der in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Zwecke verwendet werden.

Informationen zu den mit dem Aktienrückkaufprogramm 2025 zusammenhängenden Geschäften werden in einer den Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 entsprechenden Weise spätestens am Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung solcher Geschäfte angemessen bekanntgegeben.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 die bekanntgegebenen Geschäfte auf ihrer Website unter https://corporate.safholland.com/de/investor-relations/aktie/aktienrueckkauf veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der angemessenen Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.

Bessenbach, den 20. November 2025

SAF-HOLLAND SE
Der Vorstand